

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IZ 28 710/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Otto G [REDACTED] und Irene geb. M [REDACTED],
H [REDACTED]/Israel, S [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagter und Beschwerdegegner

4

- - -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Boerner

in der Sitzung vom 1. Juli 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. April 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtesgebühren-
und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 EEG zulässig,
aber sachlich nicht gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht
hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der
Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 Abs. 2 EEG
gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsurteil weder von
einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft
es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Das Oberlandesgericht stellt für die jetzt allein noch
streitige Zeitlücke vom 9. September 1943 bis Anfang 1945
fest, daß die Kläger nicht in einem größeren, sachlich

- 3 -

von Tito-Partisanen beherrschten, straff organisierten und verwalteten Gebiet aufhielten, das deutsche Truppen zu jener Zeit niemals besetzten. Die Kläger hatten sich den dortigen Herrschaftsverhältnissen angepasst und lebten deshalb damals nicht illegal in Sinne des § 47 Abs. 1 BRG. Der vom Berufungsgericht zusätzlich herangezogene Vergleich mit dem Leben auf oder unter der Stufe eines Häftlings, der rechtlichen Bedenken begegnet (BRG Rz 1968, 169 Nr. 22; 551 Nr. 13), wirkt sich unter diesen Umständen nicht zum Nachteil der Kläger aus.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BRG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Wöchner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)